



*34. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 1998*

Artikel I

**Inhalt des 34. Nachtrages**

§ 6 Abs. 3 Kündigung der Mitgliedschaft wird wie folgt geändert:

**§ 6 Abs. 3 Kündigung der Mitgliedschaft**

Die freiwillige Mitgliedschaft kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch Kündigung zu dem Zeitpunkt beendet werden, an dem das Mitglied die Voraussetzungen einer Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllt.

§13 k Arbeitgeberbonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung wird wie folgt neu gefasst:

**§ 13 k Arbeitgeberbonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung**

(1) Der Arbeitgeber erhält einen Bonus, wenn dieser die Umsetzung eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses nach den Kriterien des vom GKV-Spitzenverband herausgegebenen Leitfadens Prävention in der jeweils gültigen Fassung anhand geeigneter Unterlagen nachweist und diese nicht bereits Gegenstand seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutzgesetz oder des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 84 SGB IX) sind.

(2) Die Betriebskrankenkasse schließt hierzu mit dem Arbeitgeber für alle oder ausgewählte Betriebsteile einen Bonusvertrag ab. Der Bonusvertrag regelt die Voraussetzungen der Bonusgewährung, die Einzelheiten zur Nachweiserbringung sowie die Höhe der Auszahlung des Bonus.

(3) Die Höhe des Bonus darf je Arbeitgeber kalenderjährlich nicht mehr als einen Monatsbeitrag betragen.

§ 13 I Arbeitnehmerbonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung wird der Satzung hinzugefügt:

### **§ 13 I Arbeitnehmerbonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung**

(1) Versicherte haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens einem qualitätsgesicherten und gemäß § 20 Absatz 5 SGB V zertifizierten Angebot der betrieblichen Gesundheitsförderung ihres Arbeitgebers aus den Handlungsfeldern:

- Bewegungsförderliches Arbeiten und körperlich aktive Beschäftigte
- Gesundheitsgerechte Ernährung im Arbeitsalltag
- Suchtprävention im Betrieb oder
- Stressbewältigung und Ressourcenstärkung

an mindestens 80 % der Kurseinheiten teilnehmen. Die Betriebskrankenkasse schließt hierzu mit dem Arbeitgeber einen Bonusvertrag nach § 13 k der Satzung.

(2) Der Bonus in Höhe von einmalig 25 EUR wird dem Versicherten bis zum 01.03. des Folgejahres ausgezahlt, wenn für das zurückliegende Kalenderjahr die Voraussetzungen durch Vorlage der Bescheinigung über die Teilnahme an mindestens 80 % der Kurseinheiten an einer Maßnahme nach Absatz 1 nachgewiesen wurden.

§14 Medizinische Vorsorgeleistungen und medizinische Rehabilitationsmaßnahmen wird wie folgt geändert:

### **§ 14 Medizinische Vorsorgeleistungen**

Bei Gewährung von ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V übernimmt die Betriebskrankenkasse als Zuschuss zu den Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Fahrkosten, Kurtaxe kalendertäglich 16,00 €. Bei ambulanten Vorsorgeleistungen für chronisch kranke Kleinkinder beträgt der Zuschuss 25,00 €.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Der Verwaltungsrat hat diesen 34. Satzungsnachtrag am 05.07.2017 beschlossen.

**Der 34. Nachtrag zur Satzung vom 01.01.1998 tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.**

Weinheim, 05.07.2017



Hermann Roth  
Alternierender Vorsitzender  
des Verwaltungsrates  
der BKK Freudenberg  
(Arbeitgebervertreter)



Walter Petryk  
Alternierender Vorsitzender  
des Verwaltungsrates  
der BKK Freudenberg  
(Versichertenvertreter)

## Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 5. Juli 2017 beschlossene 34. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 16. August 2017

Bundesversicherungsamt

213 -59113.0 - 3340 / 97

